



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

IX ZR 11/09

vom

5. November 2009

in dem Rechtsstreit

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch den Vorsitzenden Richter Dr. Ganter, die Richter Raebel, Prof. Dr. Kayser, die Richterin Lohmann und den Richter Dr. Pape

am 5. November 2009

beschlossen:

Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Urteil des 6. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Dresden vom 3. Dezember 2008 wird auf Kosten des Klägers, der auch die Kosten der Nebenintervention zu tragen hat, als unzulässig verworfen.

Der Wert des Nichtzulassungsbeschwerdeverfahrens wird auf 35.000 € festgesetzt.

Gründe:

- 1 Die Nichtzulassungsbeschwerde legt entgegen § 544 Abs. 2 Satz 3 ZPO keine Zulassungsgründe im Sinne von § 543 Abs. 2 ZPO dar. Sie ist deshalb unzulässig.

Ganter

Raebel

Kayser

Lohmann

Pape

Vorinstanzen:

LG Leipzig, Entscheidung vom 07.05.2008 - 3 O 3952/06 -

OLG Dresden, Entscheidung vom 03.12.2008 - 6 U 960/08 -